

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 362.

Montag den 28. December.

1857.

Bekanntmachung,

die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers &c. betr.

Bei der nächstbevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1858 werden die in der Qualität als Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers &c. Steuerpflichtigen hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 und unter andern

auf §. 20, Punct 4, nach welchem den Betheiligten im Falle einer wissentlich unterlassenen Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungscommission bewirkte Schätzung nicht zusteht, ferner

auf §. 21, Punct 10, nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr nur in dem Falle bedarf, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedere Classe getreten ist, ingleichen

auf §. 34 der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Berordnung unter d, nach welchem Einkommen-Declarations für das betreffende Katasterjahr spätestens

den 19. Januar

bei uns oder, falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Formulare zu dergleichen Declarationen sollen auf Verlangen in der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme verabreicht werden.

Leipzig, den 24. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Auktions-Regulativs vom 28. Mai 1844 betreffend.

Wir machen hierdurch nachfolgenden, von der Königl. Kreis-Direction durch Verordnung vom 17. d. M. bestätigten Nachtrag zum Auktions-Regulativ vom 28. Mai 1844 zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

Leipzig, den 22. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Nachtrag zu dem Auktions-Regulativ vom 28. Mai 1844.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern genehmigt hat, daß die Versteigerungen von Rohproducten, Halbfabrikaten und Colonialwaaren der im §. 7 des unterm 28. Mai 1844 bestätigten Auktions-Regulativs enthaltenen Zeitbeschränkung nicht unterliegen sollen, so treten von jetzt an die Stelle des §. 7 folgende Bestimmungen:

Die Versteigerungen von Rohproducten, Halbfabrikaten und Colonialwaaren aller Art, raffinierten Zucker mit inbegriffen, unterliegen wegen der Zeit, zu welcher sie gehalten werden, keiner Beschränkung.

Neue Fabrikate und Manufacte dagegen, so wie alle übrigen, dem kaufmännischen Verkehre ausschließlich angehörenden Waaren dürfen während der drei Messen, ingleichen in den nächsten 14 Tagen vor der Neujahrmesse, nicht weniger in den nächsten 8 Tagen vor und nach jeder Jubiläe- und Michaelismesse gar nicht versteigert werden, und es wird daher §. 35 der unterm 9. Januar 1818 confirmirten Börsenordnung in vorstehender Weise hiermit abgeändert.

Da hiernächst die Bornahme freiwilliger Versteigerungen der vorstehend in dem ersten Abschnitte aufgeführten Waaren, deren Auction hinsichtlich der Zeit nicht beschränkt ist, auch andern, als den in Leipzig wesentlich wohnhaften Eigenthümern nachgelassen sein soll, so wird demgemäß der erste Abschnitt des §. 11 hiermit dergestalt modificirt, daß die darin enthaltene Beschränkung auf nurgedachte Waaren keine Anwendung leidet. Dagegen bleiben die sonstigen Bestimmungen des §. 11 allenthalben in Kraft und es wird insbesondere an der Borschrift, daß alle freiwilligen Versteigerungen bei uns zur Genehmigung anzuzeigen sind, nichts geändert.

Urkundlich ist dieser Nachtrag zu dem eingangsgedachten Auktions-Regulativ ausgefertigt worden.

Leipzig, den 30. November 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.